

Die Studie „Naturverträglichkeit“

Ein neuer Stand der Technik für die Verträglichkeitsprüfung in Natura-2000-Gebieten?

Von Georg Bieringer, Thomas Knoll, Wolfgang Linhart und Martin Pollheimer

Eingereicht am 01. 11. 2022, angenommen am 18. 02. 2023

Abstracts

Die im September 2021 erschienene Studie „Naturverträglichkeit“ stellt ein Konzept zur Ableitung von Erhaltungszielen und zur Prüfung der Verträglichkeit für Natura-2000-Gebiete im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung in Österreich vor. In diesem Beitrag, der sich auf einen der beiden Hauptaspekte der Studie bezieht, kommen wir zu dem Ergebnis, dass diese ein wertvoller Diskussionsbeitrag zur Formulierung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete ist. Die Autoren betonen insbesondere die Verbindung des Erhaltungszustands in der biogeographischen Region mit den Erhaltungszielen der Gebiete und mahnen eine systematische Berücksichtigung von Potenzialflächen in der Verträglichkeitsprüfung ein. Das vorgestellte Konzept ist jedoch für die Verträglichkeitsprüfung nicht praxistauglich: Erstens würde dadurch von Konsenswerbern in die rechtliche und naturschutzpolitische Zuständigkeit der Naturschutzbehörden eingegriffen, zweitens ist die Methode in wesentlichen Details unklar und in sich nicht widerspruchsfrei. Schließlich haben die Datengrundlagen, auf denen das Konzept aufbaut, insbesondere der Bericht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie und die Standarddatenbögen für die einzelnen Natura-2000-Gebiete, aktuell in Österreich nicht die erforderliche Qualität, um die angestellten Berechnungen zu erlauben. Von einer Anwendung in der Verfahrenspraxis raten wir Konsenswerbern und Behörden daher ausdrücklich ab.

The "Naturverträglichkeit" study – a new standard for impact assessment in Natura 2000 areas?

The study "Naturverträglichkeit", published in September 2021, presents a concept for deriving conservation objectives of and assessing impacts on Natura 2000 sites in the context of appropriate assessment in Austria. In this article, which refers to one of the two main aspects of the study, we conclude that it is a valuable contribution to the discussion on the formulation of conservation objectives for Natura 2000 sites. In particular, the authors emphasise the link between the conservation status in the biogeographical region and the conservation objectives of the sites and call for a systematic consideration of potential habitats in the impact assessment. However, the concept presented is not practical for the appropriate assessment: Firstly, it would interfere with legal and nature conservation policy competences of the nature conservation authorities by consensus seekers; secondly, the method is unclear in essential details and is not consistent in itself. Finally, the data basis on which the concept is built, in particular the report according to Article 17 of the Habitats Directive and the standard data forms for the individual Natura 2000 sites, do not currently have the necessary quality in Austria to allow the calculations made. We therefore expressly advise consensus seekers and authorities not to use it in procedural practice.

1 Einleitung

Im September 2021 stellten Wolfgang Suske, Thomas Ellmauer und Werner Holzinger ihre Studie „Naturverträglichkeit – Herleitung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Natura 2000-Gebiet als solchem“ vor (Suske et al. 2021). Die Autoren erläutern darin einleitend, dass diese für Österreich den fachlichen und rechtlichen Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung (NVP; in Deutschland üblicherweise als FFH-Verträglichkeitsprüfung bezeichnet) konkretisieren und die Eingriffs- und Erheblichkeitsbewertung im Rahmen von NVPs erleichtern solle. Außerdem soll die Studie aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen positive und negative Wirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgebiet bilanziert werden können.

Die drei Verfasser beschäftigen sich seit Langem intensiv mit verschiedenen Aspekten der FFH-Richtlinie [Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-

lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Berichtigung Abl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105/EC)] und ihrer Schutzgüter (etwa Ellmauer & Suske 2006, Ellmauer & Traxler 2000, Frieß et al. 2020, Holzinger et al. 2020, Suske 2009, Suske et al. 2016, Umweltbundesamt 2020).

Vor dem Hintergrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens, in dem die Europäische Kommission Österreich unter anderem vorwirft, keine oder ungeeignete Erhaltungsziele für seine Natura-2000-Gebiete festgelegt zu haben (siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_22_5402), haben fachliche Überlegungen zur Ableitung fundierter Erhaltungsziele besondere Bedeutung. Der deklarierte Zweck der Studie „Naturverträglichkeit“ und die Auftraggeber – nämlich die drei für die hochrangige Straßen-, Stromleitungs- und Schieneninfrastruktur Österreichs verantwortlichen Unternehmen – lassen jedoch erkennen, dass es sich nicht um eine bloße Grundlagenstudie handelt. Vielmehr wurde hier der

Versuch unternommen, einen neuen Stand der Technik für die NVP zumindest (aber wohl nicht nur) in Österreich zu etablieren. In diesem Sinne fordern Berger et al. (2022), dass die Studie von naturschutzfachlichen Sachverständigen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sei, weil sie den „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ entspreche. Sachverständige und Naturschutzbehörden hätten daher gegebenenfalls darzulegen, aus welchen Gründen die Studie in einem konkreten Einzelfall nicht herangezogen werde. (Als Hintergrund für diesen Versuch einer „Verbindlicherklärung“ sei darauf hingewiesen, dass sowohl W. Berger als auch W. Bergthaler an der Studie von Suske et al. 2021 mitgewirkt haben, wie aus dem Impressum auf Seite 2 der Studie hervorgeht). Laut Berger et al. (2022) versteht sich die Studie von Suske et al. (2021) als „Kontrapunkt“ zur Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (2007). Eine Wirkung über die Grenzen Österreichs hinaus ist daher, wenn auch vielleicht



Bild: Jörg Oberwalder

nicht unmittelbar bezweckt, so doch zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Folgenden die Eignung wesentlicher Teile dieser Studie als Praxisleitfaden zur Bearbeitung von Naturverträglichkeitserklärungen (NVE) und für die Durchführung von NVP diskutieren. Wir klammern dabei die Überlegungen der Autoren zur Anwendung sogenannter „projektintegroaler Maßnahmen“, die im Wesentlichen der einfacheren Bewilligung von Vorhaben durch Vermeidung einer sonst erforderlichen Ausnahmeprüfung dienen sollen, aus. Diesbezüglich verweisen wir auf die Rechtsprechung des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 13.09.2021, W109 2220586-1/414E, Punkte 4.3.3. bis 4.3.4.3.).

2 Wesentliche Innovationen der Studie

Die Literatur zu Artikel 6 der FFH-Richtlinie ist umfangreich und wir setzen eine Kenntnis der Grundzüge dieser Thematik voraus (siehe etwa Europäische Kommission 2019). Daher gehen wir hier nicht auf Aspekte der Studie ein, die dem allgemeinen Konsens oder wenigstens regelmäßig geäußerten Auffassungen entsprechen. Hingegen wollen wir auf einige Vorschläge der Autoren hinweisen

(unter Angabe der entsprechenden Seitenzahlen der Studie), die zumindest für Österreich neu sind:

► Die Autoren fordern, dass Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) quantifizierte Kohärenzbeiträge des betroffenen Gebiets auf Basis des aktuellen Zustandsberichts nach Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie und Art. 17 FFH-Richtlinie enthalten sollten, und erläutern, wie solche Erhaltungsziele abgeleitet werden können (S. 26–30, 55–57). Kohärenzbeiträge beschreiben qualitativ und quantitativ jenen Beitrag, den das einzelne Gebiet leisten muss, damit insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter erhalten oder erreicht werden kann. Sie dürfen nicht mit „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“, also Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL, verwechselt werden. Bislang nimmt erst eines von neun Landesnaturschutzgesetzen, jenes des Burgenlandes, auf diesen Kohärenzbeitrag Bezug.

► Wenn sich aus den Zustandsberichten die Notwendigkeit ergibt, den aktuellen Zustand zu verbessern (was beim größten Teil der Schutzgüter der Fall ist), oder wenn der Erhaltungsgrad im Gebiet selbst nicht günstig ist, so müssen die Zustände in den einzelnen Gebieten verbessert werden. Dazu sind die in den Gebieten vorhandenen Potenzialflächen

Foto 1: Waldmeister-Buchenwald im Natura-2000-Gebiet Nationalpark Berchtesgaden. Weniger als 15 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps 9130 in Österreich liegen in Natura-2000-Gebieten. Der günstige Erhaltungszustand kann daher nur durch weitere Gebietsausweisungen oder durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Gebiete gewährleistet werden.

zu nutzen. Dadurch wird der Fokus, der derzeit meist nur auf die aktuellen Schutzguts-vorkommen gerichtet ist, erweitert und bezieht bei der Prüfung von Beeinträchtigungen systematisch und quantifizierbar auch die in den Europaschutzgebieten vorhandenen Potenziale für Verbesserungen mit ein (S. 58–60).

► Sind keine Erhaltungsziele vorhanden, die auf den Kohärenzbeitrag Bezug nehmen, schlagen die Autoren vor, solche Ziele im Zuge von NVE oder NVP selbst abzuleiten (S. 55). Beispiele für die Ableitung solcher Erhaltungsziele und darauf aufbauende Prüfungen machen einen großen Teil der Studie aus (S. 65–122).

3 Der rechtliche Rahmen

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist die Verträglichkeit „mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ zu prüfen.

Die Erhaltungsziele eines Gebiets sind Gegenstand der Gebietsverordnungen und bauen auf den Landesnaturschutzgesetzen auf. Diese entstammen einem legislativen Prozess und sind als Umsetzungen der EU-Richtlinien dadurch national rahmengebend. Auf den ersten Blick scheint dies dem Gedanken, auf einer fachgutachterlichen Ebene im Genehmigungsverfahren eigene Erhaltungsziele zu formulieren, schon ganz grundsätzlich entgegenzustehen. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass der Schutzzweck des Gebiets nicht aus tatsächlichen Gegebenheiten abgeleitet werden kann, sondern eine normative Festlegung voraussetzt (zum Beispiel Erkenntnis des VwGH vom 02.10.2007, 2006/10/0165).

Allerdings sind die Erhaltungsziele in den Verordnungen zu den Europaschutzgebieten bislang oft sehr allgemein formuliert und beinhalten typischerweise Formulierungen wie eine „ausreichende Flächengröße“ der Lebensraumtypen, die „Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume“ bestimmter Arten oder das Bewahren oder Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Schutzgüter. Das erfordert geradezu eine tiefergehende fachliche Betrachtung, um überhaupt die Vereinbarkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen prüfen zu können. Denn wie groß genau beispielsweise eine „ausreichende“ Flächengröße ist, kann in Ermangelung einer Festlegung in der Verordnung nur anhand fachlicher Erwägungen geklärt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu naturschutzfachlichen Begriffen setzt die gesetzmäßige Beurteilung eines solchen Tatbestandsmerkmals nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen Bezug nehmende naturwissenschaftliche Feststellungen voraus (siehe Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2012, 2011/07/0190, Punkt 3.3.2). Erhaltungsziele fachlich zu konkretisieren ist daher nicht nur zulässig, sondern muss derzeit im jeweils erforderlichen Umfang Teil der guten fachlichen Praxis jeder Verträglichkeitsprüfung sein, sofern sie nicht zeitgerecht seitens der Naturschutzbehörden „nachgeliefert“ werden.

Dennoch ist es wesentlich, dabei die vorhandenen Spielräume nicht zu überdehnen. Aufgrund der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen ist es nicht angebracht, für alle Bundesländer dieselbe Vorgehensweise anzuwenden. So ist in den Er-

haltungszielen zu den Europaschutzgebieten Niederösterreichs eindeutig der günstige Erhaltungszustand auf Gebietsebene (und nicht auf Ebene der biogeografischen Region) gemeint. Gemäß § 10 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Verträglichkeit nämlich in Hinblick auf das Erhaltungsziel der „Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet“ zu prüfen. Andererseits ist im Burgenland die Verträglichkeit anhand des Beitrags des Gebiets zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu bewerten (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, § 22e Abs. 1 i.V.m. § 22c Abs. 1). Die gutachterliche Praxis in Verfahren erlaubt also zwar einen Interpretationsspielraum, dieser muss jedoch auf den landesrechtlich festgelegten Inhalten und Bezugsebenen zu Erhaltungszielen aufbauen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, dass die zuständigen Naturschutzbehörden der Bundesländer für jedes einzelne Europaschutzgebiet unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter in der betreffenden biogeografischen Region einen Kohärenzbeitrag ableiten und diesen in der Verordnung festlegen. Dies folgt, worauf Suske et al. (2021) zutreffend hinweisen, aus European Commission (2012) ebenso wie aus Europäische Kommission (2019). Die Kritik an manchen bestehenden rechtlichen Festlegungen muss sich jedoch an den Verordnungsgeber richten und kann nicht dazu führen, dass die gesetzliche Grundlage in den Verfahren durch ein völlig eigenständiges System der Kalkulation ersetzt wird. Dies bedeutet, dass die Sphäre der Inhalte der Verordnungen, welche durch die Naturschutzbehörde erlassen werden, weiterhin klar von der Sphäre der Bewilligungsbehörde, die den Bescheid erstellt, getrennt bleibt.

4 Implizite Vorwegnahme naturschutzpolitischer Entscheidungen durch Projektwerber oder Genehmigungsbehörden

Aufgrund der zumeist ungenügenden Datengrundlage zu Potenzialflächen in den einzelnen Gebieten schlagen Suske et al. (2021) als „pragmatischen Ansatz“ vor, den allfälligen Entwicklungsbedarf von Erhaltungszustandsparametern proportional auf alle jene Gebie-

te aufzuteilen, in denen das betroffene Schutzgut gemäß Standarddatenbogen vorkommt (S. 65). Ein solcher Automatismus, den Kohärenzbeitrag an die aktuelle Lebensraumtypenflächen in den einzelnen Europaschutzgebieten zu koppeln, mag auf den ersten Blick naheliegend erscheinen, ist aber fachlich keineswegs zwingend und unter Umständen sogar kontraproduktiv.

Zwar sind die Aussichten für eine erfolgreiche Wiederherstellung häufig dort am besten, wo es noch große Flächen eines Lebensraumtyps gibt: Hier sind Spenderflächen für Saatgut, Quellpopulationen für charakteristische Arten, möglichst vollständige Artengarnituren und oft auch die abiotischen Voraussetzungen für Lebensraumwiederherstellungen vorhanden. Zugleich kann es durchaus den natürlichen Verhältnissen entsprechen, dass ein Lebensraumtyp im Zentrum seiner Verbreitung größere Flächen einnimmt, gegen die (räumlichen und ökologischen) Ränder zu hingegen kleinere. Trotzdem sprechen gewichtige Gründe gegen diese Vorgangsweise: Aus fachlicher Sicht kann nämlich gerade dort, wo bisher nur kleine Flächen unter Schutz stehen, die Entwicklung zusätzlicher Flächen am dringlichsten sein. Wenn neben der Fläche auch das aktuelle Verbreitungsgebiet eines Lebensraumtyps kleiner ist als der Soll-Wert, so kann dem ohnehin kaum innerhalb jener Gebiete abgeholfen werden, in denen der Lebensraumtyp bereits (großflächig) vorhanden ist. Eine solche Situation wird es vielmehr regelmäßig erfordern, den Lebensraumtyp gerade in jenen Gebieten wiederherzustellen, in denen er aktuell nicht mehr (oder nicht mehr repräsentativ) vorkommt. Das Ziel, einen Lebensraumtyp in all seiner standörtlichen und klimatischen Variation und mit all seinen Subtypen und charakteristischen Arten repräsentativ zu schützen, wird also bei hinreichender fachlicher Analyse oft dazu führen, die Schwerpunkte genau entgegen dem Vorschlag von Suske et al. (2021) zu setzen. Eine solche qualitative Analyse, in der ein FFH-Lebensraumtyp nicht als einheitlich vorausgesetzt, sondern hinsichtlich seiner Variationsbreite differenziert betrachtet wird, fehlt bei Suske et al. (2021). Umgekehrt erhebt sich die Frage, warum ein Europaschutzgebiet, in dem ein Lebensraumtyp bereits einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, noch weiter zur Kohärenz beitragen sollte, wenn die Defizite tatsächlich in anderen Gebieten liegen oder gar außerhalb von derzeitigen Europaschutzgebieten behoben werden müssten?



Bild: Norbert Stuberer

Foto 2: Pfeifengraswiese im Natura-2000-Gebiet Feuchte Ebene – Leitha-auen. Der Lebensraumtyp 6410 ist im pannonischen Raum Österreichs durch Grundwasserabsenkung und zunehmend längere Trockenphasen besonders gefährdet. Die Angaben in den Standarddatenbögen entsprechen oft nicht mehr der Realität und sind daher keine geeignete Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen.

Unausgesprochen geht die Berechnung von Suske et al. (2021) außerdem davon aus, dass ein Gebiet mit großer Lebensraumtypenfläche auch größere Potenziale – etwa in Form von Pufferflächen, von zwischen den Einzelflächen des Lebensraumtyps gelegenen sonstigen Flächen oder von nicht repräsentativen Einzelflächen – aufweist. Diese Annahme halten wir für nicht gerechtfertigt, da die Vorgangsweise bei der Abgrenzung zwischen den Bundesländern und auch zwischen einzelnen Europaschutzgebieten stark variiert. Teils beschränkt sich die Abgrenzung beinahe ausschließlich auf wenige größere Schutzgutflächen, sodass die Gebiete in Teilflächen untergliedert sind und keine Potenzialflächen einschließen; teils umfasst die Außengrenze eine größere Zahl kleiner Schutzgutflächen innerhalb einer Matrix von Pufferflächen, Potenzialflächen und Nicht-Schutzgut-Flächen.

Unserer Beurteilung nach ist die Frage, wie der Kohärenzbeitrag aus fachlicher Sicht verteilt werden sollte, bei unterschiedlichen Lebensraumtypen unterschiedlich zu beantworten. Jedenfalls bedarf sie aber einer nicht nur zahlenmäßigen, sondern auch einer inhaltlich-ökologischen Analyse und, darauf aufbauend, einer sorgfältigen Abwägung. Wo es keine eindeutige Lösung gibt, muss überdies anerkannt werden, dass es den zuständigen Naturschutzbehörden –

und nicht einer Gruppe von Konsenswerbern oder den Genehmigungsbehörden – zukommt, den fachlichen Spielraum gestalterisch zu nutzen.

Neben fachlichen Fragen sehen wir auch strategische Überlegungen, die berücksichtigt werden müssen. Diese liegen in der föderalen Struktur begründet, die für den Naturschutz in Österreich prägend ist. Der Vorschlag von Suske et al. (2021) hätte zur Folge, dass Bundesländer, die bisher bereits überdurchschnittlich große Flächen eines Lebensraumtyps als Europaschutzgebiete ausgewiesen haben, eine größere Last für die erforderliche Wiederherstellung tragen müssten, und dies unabhängig davon, wo der fachliche Bedarf am größten ist. Die Verknüpfung von aktuell geschützter Fläche und zu erbringendem Kohärenzbeitrag würde außerdem dazu führen, dass die Ausweisung weiterer Europaschutzgebiete den künftig zusätzlich zu leistenden Kohärenzbeitrag eines Bundeslandes nicht verringert, sondern vergrößert.

5 Offene Fragen

Die in Suske et al. (2021) vorgeschlagene Methodik erschließt sich nur unvollständig. Auf einige damit in Zusammenhang stehende Fragen gehen wir daher im Folgenden näher ein:

5.1 Wie wird der Kohärenzbeitrag der einzelnen Natura-2000-Gebiete ermittelt?

Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass Maßnahmen zum Erreichen des günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II in den Natura-2000-Gebieten gesetzt werden beziehungsweise dass die Gebiete den Fortbestand oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes gewährleisten (siehe Art. 1 Buchst. I und Art. 3 Abs. 1 und 3 der FFH-RL). Im Unterschied dazu fordert die Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten auch außerhalb der Schutzgebiete zumindest das Bemühen um dieselben Maßnahmen, die innerhalb der Gebiete verpflichtend zu setzen sind (siehe Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [kodifizierte Fassung]). Das European Topic Centre on Biological Diversity geht außerdem in seiner Beurteilung, ob ein FFH-Lebensraumtyp ausreichend durch Natura-2000-Gebiete abgedeckt ist, davon aus, dass Maßnahmen nicht nur in den Gebieten, sondern auch außerhalb der Gebiete gesetzt werden (siehe https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-bd/activities/further_adapted_criteria.pdf). Es ist also durchaus nicht ohne

Weiteres klar, ob der günstige Erhaltungszustand ausschließlich durch Maßnahmen innerhalb der Gebiete erreicht werden soll. Soll daher der gesamte erforderliche Kohärenzbeitrag auf die Natura-2000-Gebiete aufgeteilt werden oder nur jener Teil, der dem Abdeckungsgrad des Schutzguts durch das Gebietsnetzwerk entspricht?

Suske et al. (2021) erläutern ihren Ansatz allgemein damit, dass der festgestellte Entwicklungsbedarf von Erhaltungszustandparametern proportional auf all jene Gebiete aufgeteilt wird, in denen das betroffene Schutzgut gemäß Standarddatenbogen vorkommt (S. 65). Dies entspricht auch der Formulierung in den meisten Beispielen, wonach der Bedarf „in Summe durch alle Natura 2000 Gebiete“ abgedeckt werden müsse (S. 72, 76, 82). Nur in einem Beispiel wird abweichend festgestellt, dass der errechnete Verbesserungsbedarf „in Summe großteils durch die Natura 2000-Gebiete“ abgedeckt werden müsse (S. 67).

In den Texten zu den Beispielen wird der Verbesserungsbedarf für den Lebensraumtyp in absoluten Zahlen berechnet. Aufgrund der Beschreibung der Methodik wäre zu erwarten, dass eine insgesamt erforderliche Fläche von, beispielsweise, 20 ha neu zu begründendem FFH-Lebensraum zur Gänze auf die Europaschutzgebiete aufgeteilt wird, unabhängig davon, ob in den Gebieten nun 20 oder 80 % der aktuellen Fläche des entsprechenden Lebensraumtyps liegen, die innerhalb der betreffenden biogeografischen Region insgesamt vorhanden ist (siehe Abb. 1, proportionale Aufteilung).

In den meisten Beispielen in der Studie werden die Kohärenzbeiträge für die einzel-

nen Gebiete hingegen anders berechnet: Statt die ermittelte Gesamtfläche proportional aufzuteilen, wird der Prozentwert herangezogen, um den die Fläche des Lebensraumtyps in der biogeografischen Region insgesamt vergrößert werden muss. Die Flächen in den Gebieten werden um diesen Prozentsatz erhöht. Das hat zur Folge, dass die Europaschutzgebiete dann, wenn sie 50 % der aktuellen Fläche eines Lebensraumtyps abdecken, auch nur 50 % des gesamten „Fehlbeitrages“ beinhalten (siehe Abb. 1, prozentuelle Vergrößerung). Ob dies in der Studie tatsächlich so beabsichtigt war oder ob es sich dabei um eine unbeabsichtigte Konsequenz handelt, ist für uns nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird diese Form der Berechnung nicht konsequent angewendet: Im Beispiel des Waldmeister-Buchenwalds (S. 88 ff.) wird nämlich tatsächlich der gesamte Kohärenzbeitrag – bei dem es in diesem Fall nicht um Wiederherstellung neuer Waldflächen, sondern um die Verbesserung bestehender Flächen geht – auf die Gebiete aufgeteilt, und das, obwohl die Gebiete in diesem Fall nur 13 % der Fläche des Lebensraumtyps in der biogeografischen Region abdecken. Das ist im Vergleich mit den anderen Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar.

Diese Unklarheit hat wesentliche Folgen für eine mögliche Anwendung der Studie: Wenn der Kohärenzbeitrag der Gebiete durch den Abdeckungsgrad des Schutzguts in den Gebieten gedeckelt wäre, so könnte der günstige Erhaltungszustand alleine durch Maßnahmen in den Gebieten nicht gewährleistet werden. Damit entfele die fachlich stringente Begründung der Berechnung. Denn wenn dadurch der günstige Erhal-

tungszustand ohnehin nicht erreicht wird, kann schwer argumentiert werden, wozu genau eine ganz bestimmte Größe an Potenzialflächen erforderlich ist. Wenn hingegen – im Widerspruch zu den meisten Beispielen in der Studie – der gesamte Kohärenzbeitrag in den Gebieten aufgebracht werden soll, resultieren daraus erhebliche praktische Schwierigkeiten, auf die wir im folgenden Abschnitt eingehen.

5.2 Wie ist damit umzugehen, wenn in einem Teil der Gebiete die erforderlichen Potenzialflächen nicht vorhanden sind und diese Gebiete daher die ihnen zugedachte Rolle beim Erreichen des günstigen Erhaltungszustands nicht erfüllen können?

Im Beispiel der Pfeifengraswiesen (S. 80 ff.) sind Suske et al. (2021) selbst auf diesen – wahrscheinlich gar nicht seltenen – Fall gestoßen: Für das Europaschutzgebiet Steinfeld haben die Studienautoren einen Kohärenzbeitrag von 24 ha errechnet. Allerdings stehen ihrer Annahme nach realistisch nur insgesamt 17 ha zur Verfügung (5 ha Bestand und 12 ha Potenzial). Daher wurde das Gebietsziel auf diese 17 ha korrigiert. In der Studie wird aber nicht erläutert, wie mit der entstehenden Differenz umgegangen werden soll. Außerdem schwächt so ein Vorgehen den Gedanken eines fachlich einheitlichen, standardisierten Procederes. Denn wenn die errechneten Zielwerte im Rahmen einer NVE vom Konsenswerber einfach nach unten korrigiert werden können, wird einer gewissen Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet. Ob einer Fläche das Potenzial zuerkannt wird, sich in

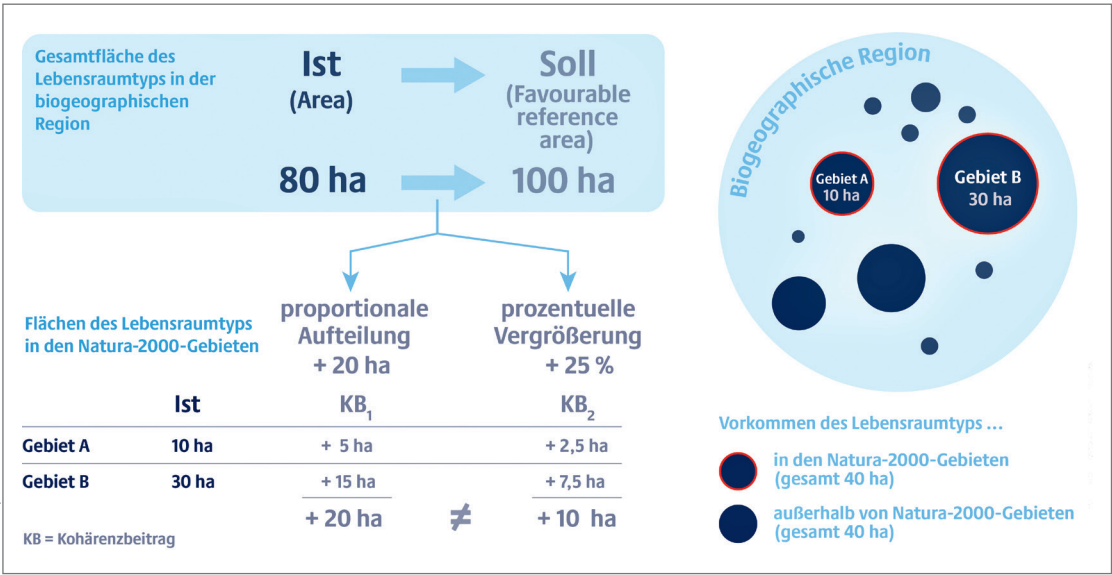


Abb. 1: Die von Suske et al. (2021) verwendeten Berechnungsmethoden für den Kohärenzbeitrag führen zu inkonsistenten Ergebnissen, und zwar umso stärker, je geringer die Abdeckung eines Schutzguts durch das Gebietsnetzwerk ist. Dadurch ist unklar, in welchem Maß auf die Potenzialflächen innerhalb der Gebiete zugegriffen werden soll.



Bild: Jörg Oberwalder

Foto 3: Alluvion mit *Myricaria germanica* im Natura-2000-Gebiet Karwendel mit Isar. Beim Lebensraumtyp 3230 mit österreichweit nur mehr 3,4 ha Fläche und einem Erhaltungszustand von U2-sehen wir keine fachliche Rechtfertigung dafür, Eingriffe in aktuelle Vorkommen innerhalb von Natura-2000-Gebieten zu ermöglichen.

einen bestimmten Lebensraumtyp zu entwickeln, hängt zwar von standörtlichen und weiteren Gegebenheiten, nicht zuletzt aber auch vom Aufwand ab, den man dafür einzusetzen bereit ist.

Die Studie bleibt die Antwort schuldig, wie mit einer solchen, im vorgestellten Konzept der Verträglichkeitsprüfung unmittelbar entscheidungsrelevanten Situation umzugehen ist. Wenn die nicht aufbringbaren Flächen nicht einfach entfallen sollen, müssten sie auf die anderen Natura-2000-Gebiete aufgeteilt werden. Das würde bedeuten, dass man in jedem Verfahren für jedes betroffene Schutzgut die Potenzialflächen nicht nur im betroffenen Gebiet, sondern in allen (!) Gebieten der biogeografischen Region genau analysieren muss, um berechnen zu können, welchen Kohärenzbeitrag das betroffene Gebiet nun tatsächlich leisten muss. Es ist offensichtlich, dass die dafür notwendigen Erhebungen zu einem unververtretbaren Aufwand für Konsenswerber führen würden.

Dabei betrifft das zitierte Beispiel noch die weniger problematische Seite. Kritischer ist der umgekehrte Fall, wenn nämlich der Mangel an Potenzialfläche nicht in jenem Gebiet besteht, in dem das Projekt geplant ist, sondern in einem oder mehreren anderen. Bleibt dieser Faktor unberücksichtigt, besteht keine Gewähr dafür, dass vorhandene Potenzial-

flächen nicht doch für das Management der Gebiete benötigt werden. Schon allein aus diesem Grund ist es fachlich kaum zu rechtfertigen, Potenzialflächen für die Inanspruchnahme durch Konsenswerber „freizugeben“.

5.3 Wie ist damit umzugehen, wenn die Flächenangaben in den offiziellen Datenquellen widersprüchlich sind?

Im Beispiel der Pfeifengraswiesen (S. 80 ff.) wird aus dem Artikel-11-Monitoring für die kontinentale biogeografische Region Österreichs eine Lebensraumtypenfläche von 522 ha hochgerechnet, die günstige Referenzfläche wird mit 865 ha angegeben. Die von Suske et al. (2021) wiedergegebenen Flächenangaben in den Standarddatenbögen summieren sich auf 1.016 ha und übersteigen damit die günstige Referenzfläche deutlich. Gemäß diesen Angaben wäre das Erhaltungsziel bereits übererfüllt. Trotzdem werden diese Flächenangaben einfach mit jenem Prozentwert, der sich aus den Angaben im Artikel-17-Bericht ergibt, multipliziert. Die geforderten Kohärenzbeiträge für die Gebiete belaufen sich dadurch auf 1.687 ha (Tabelle S. 82/83 der Studie) und sind somit fast doppelt so groß wie die fachlich abgeleitete günstige Referenzfläche für die biogeografische Region.

Bei den Alpenen Flüssen mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* (S. 66 ff.) wird die Gesamtfläche im aktuellen Artikel-17-Bericht mit 3,4 ha angegeben, während sie im Bericht 2007 mit 50 ha und im Bericht 2013 mit 100 ha angegeben wurde. Diese beträchtliche Differenz wird von Suske et al. (2021) vor allem damit erklärt, dass 2019 nur die konkreten *Myricaria-germanica*-Bestände abgegrenzt wurden, 2007 und 2013 hingegen die gesamten Alluvionen, auf denen *Myricaria*-Fluren vorhanden sind. Für den günstigen Erhaltungszustand wird etwa eine Verdreifachung der Fläche an *Myricaria*-Fluren (auf insgesamt 10 ha) angestrebt. In den Standarddatenbögen sind insgesamt 136 ha an Lebensraumtypenfläche ausgewiesen, und auf dieser Grundlage wird der Kohärenzbeitrag mit 400 ha (gemeint sind hier wohl die gesamten Alluvionen) berechnet. Durch diese Vermengung von zwei Herangehensweisen, einen Lebensraumtyp zu quantifizieren, die etwa um einen Faktor von 30–40 voneinander abweichen und von denen eine im aktuellen Artikel-17-Bericht, die andere in (allen?) Standarddatenbögen verwendet wird, sind die Flächenangaben in diesem Kontext nicht verwendbar.

Insgesamt resultieren aus der Kombination von (zumeist hochgerechneter) Lebensraumtypenfläche gemäß Artikel-11-Monitoring

und (ungenauen oder veralteten) Daten in den Standarddatenbögen Angaben für die Kohärenzbeiträge, die oft unzuverlässig sind und bisweilen völlig in die Irre führen.

Es wäre für die Verfahrenspraxis zweckdienlicher gewesen, darauf hinzuweisen, dass beim gegenwärtigen Datenstand in vielen Verfahren die erforderliche Aussagegenauigkeit nicht (mehr) erreicht werden kann. Im Bestreben, ein System zur Bilanzierung von Flächenverlusten und -gewinnen innerhalb des Verfahrens nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie einzuführen, wurde in der Studie die Grenze zu bloßen Rechenspielen überschritten.

5.4 Müssen Gebiete, in denen Lebensraumtypen oder Habitate von Arten bereits einen Erhaltungsgrad A aufweisen, zusätzlich einen Kohärenzbeitrag leisten?

Diese Frage wird von Suske et al. (2021) für FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten unterschiedlich gehandhabt. Aus den Tabellen der Kohärenzbeiträge für Lebensraumtypen geht hervor, dass für Gebiete mit einem Erhaltungsgrad A der Kohärenzbeitrag anhand desselben Prozentsatzes berechnet wurde wie für Gebiete mit einem Erhaltungsgrad B oder C (S. 68, 73, 76–78, 82/83, 89/90). Hingegen wird zur Vierzähnigen Windelschnecke (*Vertigo geyeri*) eine Verbesserung nur für jene Gebiete gefordert, in denen der Erhaltungsgrad B oder C ist (S. 98). Auch für die Eremiten (*Osmoderma barnabita* und *O. eremita*) wird nach der Situation in den Gebieten differenziert (S. 109). Schließlich wird zum Alpenkammolch ausgeführt, dass die Gebiete, in denen die Umsetzung von Maßnahmen realistisch ist, noch zu identifizieren sind (S. 112).

Diese beiden Ansätze unterscheiden sich grundlegend: Im ersten Fall werden Kohärenzbeiträge zwar stringent, aber undifferenziert berechnet. Schutzgutspezifische Überlegungen dazu, durch welche Maßnahmen in welchen Gebieten der günstige Erhaltungszustand in der biogeografischen Region am besten erreicht werden kann, werden nicht angestellt. Im zweiten Fall wird je nach Zustand und, zumindest teilweise, Potenzial der Gebiete unterschieden, und fachliche Unsicherheiten in der Beurteilung werden angesprochen. Allerdings werden keine einheitlichen Kriterien genannt, anhand derer die relevanten Fragen entschieden werden sollen. Auf die Frage, wie mit Gebieten umzugehen ist, bei denen der Erhaltungsgrad laut

Standarddatenbogen bereits „hervorragend“ ist, liefern Suske et al. (2021) daher keine konsistente Antwort.

5.5 Sollen auch für Gebiete, in denen ein Schutzgut nicht signifikant vorkommt, Kohärenzbeiträge ermittelt werden?

Schutzgüter, die in einem Gebiet nicht signifikant vorkommen (Repräsentativität beziehungsweise Population D laut Standarddatenbogen), begründen in diesem Gebiet keine Erhaltungsziele (Europäische Kommission 2019). Zwar kann es aufgrund fachlicher Erwägungen tatsächlich sinnvoll sein, in solchen Gebieten einen zusätzlichen Kohärenzbeitrag für einen bestimmten FFH-Lebensraumtyp zu generieren. Allerdings greifen solche Überlegungen – über die im Abschnitt 3 genannten rechtlichen Erwägungen hinausgehend – noch weiter in die Zuständigkeit der Behörden ein.

Im Konzept von Suske et al. (2021) werden in mehreren Beispielen, in denen die Repräsentativität des jeweiligen Lebensraumtyps im Standarddatenbogen mit D angegeben ist, die Flächen mit demselben Faktor multipliziert wie bei den Gebieten mit Einstufungen von C, B oder A (etwa S. 73, 83, 90). Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Zum einen gibt es Beispiele, in denen die entsprechenden Schutzgutvorkommen tatsächlich nicht signifikant sind. Ob etwa der Lebensraumtyp 3240 – Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos* in einem Gebiet nun eine Fläche von 0,1 ha oder von 0,11 ha einnimmt (S. 73), ist für den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region irrelevant. Zum anderen gibt es Gebiete, in denen ein Lebensraumtyp zwar im Standarddatenbogen unter D geführt wird, nach Einschätzung von Suske et al. (2021) aber eine Fläche einnimmt, die im Vergleich mit anderen Gebieten jedenfalls signifikant ist (etwa S. 77). Fachlich ist durchaus nachvollziehbar, dass auch in solchen Gebieten Maßnahmen gesetzt werden sollten (wofür eine Korrektur von Standarddatenbogen und Verordnung erforderlich ist). Allerdings ist es nicht gerechtfertigt, zugunsten eines Vorhabens davon auszugehen, dass dies auch tatsächlich passieren wird.

6 Schlussfolgerungen

Wir sehen die Studie als eine wichtige Anregung, ja geradezu als einen Arbeitsauftrag

an die zuständigen Behörden der Bundesländer an. Die von den Studienautoren dargelegten Methoden können nicht zuletzt vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens dabei helfen, künftig Erhaltungsziele für Europaschutzgebiete in deutlich höherer Qualität festzulegen, als dies bisher der Fall ist. Suske et al. (2021) gebührt insbesondere das Verdienst, im Grundsatz gezeigt zu haben, dass und wie bei der Formulierung von Erhaltungszielen für Europaschutzgebiete in nachvollziehbarer Weise die Verbindung zum günstigen Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region hergestellt und dadurch der Kohärenzbeitrag des einzelnen Gebiets quantitativ konkretisiert werden kann. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass bei Suske et al. (2021) die qualitativen Aspekte (etwa Subtypen von FFH-Lebensraumtypen, charakteristische Arten, Fragen funktional entscheidender Beziehungen zwischen Gebieten oder von Gebieten zum Umfeld) völlig in den Hintergrund treten. Den Kohärenzbeitrag auf bloße Flächenberechnungen zu reduzieren greift fachlich zu kurz.

Mit der von den Autoren intendierten Anwendung greift die Studie in rechtliche Festlegungen und naturschutzpolitische Entscheidungen ein, ohne dass Autoren oder Auftraggeber dazu legitimiert wären, und sie legt die Überlegungen für wesentliche Entscheidungen nicht offen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Studie nicht für dazu geeignet, als Praxisleitfaden für Genehmigungsverfahren zu dienen, und raten ausdrücklich von einer solchen Verwendung ab. Über die angeführten grundsätzlichen Erwägungen hinaus qualifiziert sich die Methode aus folgenden Gründen nicht als Stand der Technik:

► Wenn Erhaltungsziele im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Fachbeitragserstellern oder Gutachtern formuliert werden, ohne durch die Naturschutzbehörden (spätestens verfahrensbegleitend) tatsächlich festgelegt zu werden, führt dies zu einer Vielzahl an unterschiedlichen „Erhaltungszielen“ für ein und dasselbe Gebiet, die weder für andere Konsenswerber noch für Behörden irgendeine Form von Verbindlichkeit haben.

► In Suske et al. (2021) wird die gewählte Methodik nicht widerspruchsfrei beschrieben. Unterschiedliche Anwender würden damit zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und könnten sich dabei jeweils – zu Recht – auf dieselbe Quelle berufen.

Fazit für die Praxis

- Die Studie „Naturverträglichkeit“ von Suske et al. (2021) stellt eine Methode zur Ableitung von Erhaltungszielen und zur Prüfung von Eingriffen in Natura-2000-Gebiete vor. Wesentliche Aspekte sind die Ableitung von Erhaltungszielen aus dem Erhaltungszustand auf der biogeografischen Ebene sowie die konsequente Berücksichtigung von Potenzialflächen.
- In ihrer Konzeption greift die im Auftrag mehrerer Infrastruktur-Unternehmen erstellte Studie in rechtliche und naturschutzpolitische Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden ein.
- Die Methodik ist in sich nicht widerspruchsfrei, in Details nicht ausreichend dargelegt, greift fachlich zu kurz und ist (nicht zuletzt aufgrund der ungenügenden Qualität der offiziellen Daten zu Gebieten und Schutzgütern) fehleranfällig. Vor allem die inkonsistenten Berechnungen der Kohärenzbeiträge führen bei Anwendung zu nicht einheitlich reproduzierbaren Ergebnissen.
- Während die Studie den Behörden wesentliche Anregungen zur Verbesserung der Formulierung von Erhaltungszielen liefert, muss von einer Anwendung in der Verfahrenspraxis abgeraten werden.

► Die gewählten Beispiele enthalten mehrere durchaus nicht unwesentliche Fehler. Da diese den erfahrenen Studienautoren in vereinfachten Beispielen unterlaufen sind, ist nicht zu erwarten, dass Fachplaner und Sachverständige diese Methodik in der Praxis regelmäßig fehlerfrei anwenden können.

► Die Methodik greift fachlich durch die weitgehende Reduktion auf quantitative Aspekte zu kurz und deckt daher nicht sämtliche Ansprüche an die Formulierung von Erhaltungszielen ab.

► Die Studienautoren weisen wiederholt auf die geringe Datenqualität etwa der Standarddatenbögen hin, verwenden diese Daten aber dennoch für ihre eigenen Berechnungen. Dies führt teilweise zu inkonsistenten Ergebnissen. Darin zeigt sich die Notwendigkeit, die Datenbasis maßgeblich zu verbessern, bevor ein vergleichbarer Ansatz in Verträglichkeitsprüfungen angewendet werden kann.

Aufgrund der Unklarheiten in der Konzeption und der Fehler im Detail (auf die wir nur beispielhaft und ohne Anspruch auf Voll-

ständigkeit eingegangen sind) erfüllt die Studie jedenfalls nicht den von Berger et al. (2022) erhobenen Anspruch, die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ darzustellen. Es erübrigt sich daher für Beteiligte an Verfahren, im Einzelfall zu begründen, warum die Studie nicht zur Grundlage von Naturverträglichkeitsprüfungen gemacht wird.

Literatur

- Berger, W., Bergthaler, W., Nigmatullin, E. (2022): Neue Entwicklungen in der Naturverträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL. Recht der Umwelt 2022/05, Sonderheft Naturschutzrecht, 87-97.
- Ellmauer, T., Suske, W. (2006): Aufgaben und Schwierigkeiten bei der Vorprüfung von Projekten. Laufener Spezialbeiträge 02/06, 77-81.
- , Traxler, A. (2000): Handbuch der FFH Lebensraumtypen Österreichs. Umweltbundesamt Monographien, Band 130, 208 ff.
- Europäische Kommission (2019): Natura 2000–Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01), 62 ff.
- European Commission (2012): Commission Note on Setting Conservation Objectives for Natura 2000 Sites. Final Version 23/11/2012.
- Frieß, T., Bund, A., Holzinger, W.E., Sauseng, G. (2020): Der Juchtenkäfer in der Steiermark, Österreich (Scarabaeidae, Cetoniinae: *Osmoderma eremita* s.l.). Entomologica Austriaca Band 27, 51-63.
- Holzinger, W.E., Schenekar, T., Weiss, St., Zimmermann, Ph. (2020): Verbreitung und Bestand des Fischotters (*Lutra lutra*) in der Steiermark (Mammalia). Joannea Zoologie 18, 5-23.
- Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Filderstadt.
- Suske, W. (2009): NATURA 2000. successful – flexible – modern. Facts and findings. WWF Germany, 32 S.
- , Bieringer, G., Ellmauer, T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. ASFINAG Bau Management GmbH, Wien, 206 S.
- , Ellmauer, T., Holzinger, W.E. (2021): Naturverträglichkeit. Herleitung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Natura 2000-Gebiet als solchem. Suske Consulting, Wien, 162 S. https://www.asfinag.at/media/fujap1re/2020_naturvertraeglichkeit_suske_et_al.pdf (zuletzt gesehen am: 18.02.2023)
- Umweltbundesamt (2020): Ellmauer, T., Igel, V., Kudrinsky, H., Moser, D., Paternoster, D.: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734. Wien.

KONTAKT



Dr. Georg Bieringer studierte Ökologie an der Universität Wien und betreibt ein technisches Büro für Biologie. Schwerpunkte in der Umsetzung der beiden Naturschutzrichtlinien der EU: Gebietsabgrenzung, Managementpläne und Projekte zum praktischen Gebietsmanagement,

zudem Naturverträglichkeitsprüfungen, Schulungen von Behördenvertretern im In- und Ausland und Mitarbeit an Interpretationsleitfäden auf nationaler und auf EU-Ebene. Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Naturschutz und als solcher laufend für das österreichische Bundesverwaltungsgericht in der Überprüfung von UVP-Verfahren tätig.

> georg.bieringer@aon.at



DI Thomas Knoll ist seit rund 35 Jahren in den Fachbereichen Landschaftsökologie und Landschaftsplanung tätig. Schwerpunkt seit dem Österreichischen EU-Beitritt 1995 ist die Umsetzung der EU-Umweltrichtlinien. Erbrachte wesentliche Beiträge zur Umsetzung der

beiden Natura-2000-Richtlinien in Niederösterreich (Ausweisung, Managementpläne). Laufend gerichtlicher Sachverständiger für Behörden und Gerichte in Bezug auf die Europäischen Umweltrichtlinien. Weitere Vertiefung im Bereich des Artenschutzes in den letzten Jahren.

> office@knollconsult.at



Mag. Wolfgang Linhart studierte Biologie an der Universität Graz und beschäftigte sich während seiner Tätigkeiten bei der ZT Kanzlei KOFLER Umweltmanagement in Pernegg/Mur über 20 Jahre lang mit den EU-Naturschutzrichtlinien in unterschiedlichen Belangen;

schwerpunktmäßig tätig im Rahmen der Erstellung von Naturverträglichkeitserklärungen und -prüfungen.

> wolfgang.linhart@gmx.at